

Niederschrift

über die in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte
der Sitzung der Gemeindevertretung Grabau
am Mittwoch, den 01.02.2017 um 19.30 Uhr
in Grabau, Dorfgemeinschaftshaus

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:49 Uhr

Anwesend

stimmberechtigt

Bernd Granzow – Vorsitzender
Rolf-Peter Amberg
Jörg Bahr
Bernd-Hermann Beecken
Anke Knieß
Hans-Jürgen Krey
Karsten Mücke
Sina Witzisk-Geßner
Holger Ziel

nicht stimmberechtigt

Frau Eckhardt, Amt Schwarzenbek-Land, für das Protokoll

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 20.01.2017 auf Mittwoch, den 01.02.2017 zu 19.30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Die Gemeindevertretung war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der form- und fristgerechten Einladung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Anträge auf Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
3. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 07.12.2016 (öffentlicher Teil)
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Ausschreibung Fußwege Dorfstraße 44 bis Ortsausgang Richtung Sahms
8. Kita-Bedarfsplanung
9. Landtagswahl am 07.05.2017
 - a) Bestimmung des Wahllokals
 - b) Benennung der Mitglieder des Wahlvorstandes
 - c) Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung
10. Anpassung Mietgebühren Dorfgemeinschaftshaus
11. Nutzung des Brennplatzes
12. Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr
hier: Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Grabau für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Grabau
13. Grünflächenpflege Klärwerk

6. Einwohnerfragestunde

- Es wird angefragt, wie der Stand der Onlinestellung der Sitzungsprotokolle ist. Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeindevertreter Rolf-Peter Amberg sich dafür bereit erklärt hat. Ab 2017 sollen alle Protokolle auf der Internetseite des Amtes Schwarzenbek-Land einzusehen sein.
- Weiterhin wird angefragt, warum die Kosten des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen nicht auf alle Grundstückseigentümer umgelegt werden. Der Vorsitzende klärt dieses mit dem Amt Schwarzenbek-Land.
- Es kommt die Frage auf, ob seitens der Stadt Schwarzenbek bereits auf das Schreiben der Gemeinde Grabau bezüglich des Gewerbegebietes geantwortet wurde. Der Vorsitzende erläutert, dass der Stadt Schwarzenbek eine Gebietsabtretung vorgeschlagen wurde. Der Haupt- und Planungsausschuss der Stadt Schwarzenbek hat sich einstimmig dafür ausgesprochen. Ein Flächentausch wird nicht erfolgen. Des Weiteren hat die Stadt Schwarzenbek die Zusage erteilt, das Gewerbegebiet mit Wasser und Abwasser zu verbzw. entsorgen. Die weitere Vorgehensweise wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten.

7. Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtet über Folgendes:

- Im Dorfgemeinschaftshaus haben 2016 insgesamt 162 Veranstaltungen stattgefunden, davon 40 x Feuerwehr, 46 x Treffpunkt Grabau, 21 x Gemeinde, 12 x Spiellothek, 26 x private Feiern und 11 x durch das Amt Schwarzenbek-Land. 6 x wurde das DGH von verschiedenen Institutionen (z.B. Kirche, Brücke S-H) genutzt. Dadurch ergeben sich Mieteinnahmen in Höhe von insgesamt 2.695,00 € und Einnahmen aus Reinigungskosten in Höhe von 1.320,00 €. Die Ausgaben der Reinigungskosten belaufen sich auf 2.370,00 €. Für den Hausmeister wurden 530,00 € und für den Fensterputzer 400,00 € ausgegeben. Der Gesamtüberschuss beträgt somit 715,00 €. Die Ausgaben gegenüber dem Jahr 2015 sind gleich geblieben, die Einnahmen sind um 2.500,00 € geringer ausgefallen.
Der Anteil der Privatfeiern lag 2015 bei 25 % und 2016 bei 16 %. Für 2017 liegen bislang 15 Anmeldungen für private Feiern vor.
- Der Gemeindeanhänger wurde 2016 39 x vermietet. Die Einnahmen belaufen sich auf 240,00 €.
- Die Trauungen vom Amt Schwarzenbek-Land werden weiterhin bis ca. Juli 2017 vornehmlich in Grabau durchgeführt.
- Der Treffpunkt Grabau hat einen Überschuss in Höhe von 447,00 € erwirtschaftet.

8. Ausschreibung Fußwege Dorfstraße 44 bis Ortsausgang Richtung Sahms

Der Vorsitzende erläutert, dass zwei Straßenlampen, wie von Herrn Esling angedacht, nicht versetzt werden. Die Ausschreibungsunterlagen werden am 06.02.2017 durch Herrn Esling versandt. Die Submission erfolgt ca. 3 Wochen nach Anforderung der Ausschreibungsunterlagen. Baubeginn soll ca. Anfang März 2017 sein. Mit der Fertigstellung wird Anfang Juni 2017 gerechnet.

Die Ausschreibungsunterlagen sollen an folgende Firmen versandt werden:

- B & N Tief-, Straßen- und Asphaltbau GmbH, Büchen
- Landeskultur- und Tiefbau GmbH, Wittenburg
- Ehrich Tiefbau GmbH, Büchen
- Bornbau KG, Ratzeburg
- TBS Tiefbau & Bauservice GmbH, Siebeneichen
- Schwarzenbeker Erd- und Tiefbau GmbH, Schwarzenbek
- geestra-bau GmbH, Geesthacht

Abstimmung:

9 dafür

0 dagegen

0 Enthaltungen

Allgemeine Bedingungen zur Anmietung des Brennplatzes der Gemeinde Grabau (Platzordnung)

Folgende allgemeine Bedingungen werden durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.02.2017 zur Nutzung des Brennplatzes am Riedenkampsweg (Flur 3/Flurstück 25) erlassen:

§1 Vertragsabschluss

- 1.) Die Feuerwehr Grabau schließt den Mietvertrag mit dem Antragsteller ab.
- 2.) Der Antrag zur Anmietung des Brennplatzes ist vom Antragsteller schriftlich auf einem hierfür vorgesehenem Formular zu stellen.
Mit Genehmigung des Antrags durch Gegenzeichnung durch die Feuerwehr, kommt der Mietvertrag zustande.
- 3.) Der Vertrag ist erst nach Unterzeichnung des Mietvertrages und Zahlung der Miete sowie einer fälligen Kautions gültig.
- 4.) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.
- 5.) Eine Vermietung erfolgt grundsätzlich nur an Grabauer Bürger, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- 6.) Die Reservierung des Brennplatzes, die Übernahme und die Rückgabe erfolgt direkt mit der Feuerwehr Grabau

§2 Pflichten des Mieters

- 1.) Der Mieter ist verpflichtet:
 - a. festgestellte Mängel vor der Benutzung zu melden.
 - b. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung keine Schäden am Brennplatz und seinen Einrichtungen verursacht werden.
 - c. die anfallenden Abfälle selbstständig auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2.) Es darf kein Lagerfeuer gemacht werden, sondern nur ein kleines Feuer in einer Feuerschale. Bei besonderer Brandgefahr ist die Feuerwehr berechtigt, diesen Punkt zu untersagen.
- 3.) Insbesondere Nachbargrundstücke und Waldstücke sind nicht zu betreten.
- 4.) Ebenfalls sind Anwohner nicht durch nächtliche Aktionen zu belästigen.

- 5.) Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- 6.) Feuerwerk ist grundsätzlich verboten.
- 7.) Nach Verlassen des Brennplatzes ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- 8.) Eine Unter- und Weitervermietung ist nicht zulässig.
- 9.) Der Nutzer hat sämtliche ordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten und trägt die daraus entstehenden Kosten.

§3 Hausrecht

Der Wehrführer der Gemeinde Grabau bzw. sein Stellvertreter und /oder eine von der Feuerwehr beauftragte Person übt das Hausrecht des Brennplatzes aus. Während einer Veranstaltung übt auch der Mieter das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung auf dem Brennplatz eingehalten wird und diese nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben die Weisungen der Feuerwehr und des Mieters zu beachten.

§4 Haftung

- 1.) Der Mieter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung (einschließlich eventueller Vor- und Nacharbeiten) entstehen; Sachschäden nur in soweit, wie sie über die üblichen Gebrauchsabnutzungen hinausgehen.
- 2.) Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich seiner Veranstaltung gegen ihn oder die Feuerwehr geltend gemacht werden. Wird die Feuerwehr wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, die Feuerwehr von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwaiger entstehender Nebenkosten (z.B. Rechtsanwalt) in voller Höhe freizuhalten.
- 3.) Die Feuerwehr übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mieter, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten in Zusammenhang mit der Benutzung des Brennplatzes entstehen. Ebenfalls haftet die Gemeinde nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Mieter, Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte auf den Brennplatz mitgebracht haben.
- 4.) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen die Veranstaltung be- oder verhindernden Ereignissen kann der Mieter gegen die Feuerwehr keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§5 Mietpreis

Die Anmietung ist für Mitglieder der Feuerwehr Grabau kostenfrei.

Alle anderen Mieter zahlen 50,00 Euro pro Tag.

Von allen Nutzern muss eine Kautions von 50,00 Euro gezahlt werden.

§6
Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Vorschriften gemäß Landesdatenschutzgesetz.

§7
Inkrafttreten

Die „Allgemeinen Bedingungen zur Anmietung“ treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Grabau, den

(Siegel)

Bernd Granzow
-Bürgermeister-

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Grabau
für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Grabau

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Grabau vom 01.02.2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Grabau erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 2.500,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 500,00 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500,00 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grabau, den

- Bürgermeister -

Ausgehängt am: _____ (Siegel) _____
- Bürgermeister -

Abzunehmen am: _____

Abgenommen am: _____ (Siegel) _____
- Bürgermeister -